

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

#### (Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146.), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 698) in der gültigen Fassung ab 01.03.2012, hat der Gemeinderat am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheit, das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) in der Fassung vom 15.10.2012 (Beschluss-Nr. 183/37/12) wird aufgehoben.

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) in vorliegender Form ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Arnsdorf, den 24. Januar 2017

M. Angermann  
Bürgermeisterin

Siegel

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

**Anlage zur  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in  
weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Arnsdorf**

**- Kostenverzeichnis -**

**A) Einführungsbestimmungen**

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 01.02.2017 in Kraft. Es ist auf alle Amtshandlungen im Sinne von § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Arnsdorf -Verwaltungskostensatzung- anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses beendet werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses tritt das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 15.10.2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**B) Kostenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.1		Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 500,00 EUR
1.2		Beglaubigungen	
1.2.1		Beglaubigungen von Vervielfältigungen (Abschrift, Fotokopie u. dgl.)	5,00 bis 50,00 EUR
1.2.2		Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 bis 50,00 EUR
1.2.3		Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 EUR je angefangene Seite mindestens 5,00 EUR
1.2.4		Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00 EUR
1.2.5		Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00 EUR
1.3		Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 bis 50,00 EUR

## 2. Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher und Auskünfte

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 2.1 | umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die die Gemeinde in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche | 5,00 bis 250,00 EUR                                  |
| 2.2 | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  | 0,50 EUR<br>mindestens 5,00 EUR                      |
| 2.3 | Einsichtgewährung in Akten, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind  | 1,00 EUR<br>je Akte und Buch<br>mindestens 10,00 EUR |
| 2.4 | Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne   |  |

## 3. Bescheinigungen

- |     |  |                    |
|-----|--|--------------------|
| 3.1 | Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei         |
| 3.2 | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung          | 5,00 bis 50,00 EUR |

## 4. Schreibgebühren

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 4.1 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden | 0,50 EUR<br>je angefangene Seite,<br>zzgl. 5,00 EUR Grundgebühr |
| 4.2 | Abschriften von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind  | die doppelte Gebühr<br>nach Nr. 4.1                             |
| 4.3 | Vervielfältigungen   |   |
| -   | S-W-Kopie bis Format DIN A 4   | 0,15 EUR<br>je Seite  |
| -   | S-W-Kopie Format DIN A 3   | 0,30 EUR<br>je Seite  |
|     | Farbkopie bis Format DIN A 4   | 0,75 EUR<br>je Seite  |
| -   | Farbkopie Format DIN A 3   | 1,50 EUR<br>je Seite  |

## 5. Zweitschriften

- 5.1 Erteilung einer Zweitschrift  
1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr  
mindestens  
5,00 EUR
- 5.2 ist für die Erstschrift eine Gebühr bis 5,00 EUR vorgesehen,  
so ist diese zu erheben
- 5.3 ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt  
die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite,  
mindestens 5,00 EUR

## 6. Niederschriften

- 6.1 Niederschriften  
5,00 bis 40,00 EUR  
je angef. Stunde

## 7. Fristenverlängerungen

- 7.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen  
Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Ge-  
nehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder  
Bewilligung erforderlich machen würde  
10 Prozent bis  
25 Prozent der für  
den neuen Antrag  
auf Genehmigung,  
Erlaubnis, Zulas-  
sung, Verteilung  
oder Bewilligung  
vorgesehenen Ge-  
bühr  
mindestens 5,00 EUR
- 7.2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen  
5,00 bis 25,00 EUR

## 8. Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung

- 8.1 Aufstellung über den Stand des  
Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr  
5,00 EUR
- 8.2 Zweitausfertigung von Steuer- und  
sonstigen Quittungen  
5,00 EUR
- 8.3 Grundstücksverkehr:  
Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form  
(§ 29 GBO)  
- Eintragungsbewilligungen  
- Löschungsbewilligungen  
- Rangrücktrittsbewilligungen  
- Genehmigungen  
60,00 EUR
- 8.4 Erteilung einer steuerlichen  
Unbedenklichkeitsbescheinigung  
5,00 EUR

## 9 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

9.1	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
9.2	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 h Einkommenssteuergesetz	25,00 EUR
9.3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15,00 EUR
9.4.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	5,00 bis 18,00 EUR
9.5.	Gebote nach § 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG

## 10. Straßen

10.1	Hausnummernattest	15,00 EUR
------	-------------------	-----------

## 11. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

### 11.1 Allgemeine Amtshandlungen

11.1.1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 EUR
11.1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 - 500,00 EUR
11.1.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 11.1.2	5,00 - 250,00 EUR
11.1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 - 250,00 EUR

### 11.2. Besondere Amtshandlungen

11.2.1	Marktwesen: Zuweisungen Ausnahmegewilligung	5,00 - 250,00 EUR
11.2.2	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5,00 - 125,00 EUR
11.2.3	Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne der Gemeinde	5,00 - 750,00 EUR

11.2.4	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.2.4.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % bis 500 EUR mindestens jedoch 2,50 EUR
11.2.4.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR u. 1 % des 500 EUR übersteigenden Wertes
11.2.4.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- kosten

### **11.3 sonstige öffentliche Einrichtungen**

11.3.1	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (vorübergehender Anschluss)	5,00 bis 80,00 EUR
11.3.2	Abnahmen / Überprüfungen – Abwasserbeseitigung	45,00 EUR
11.3.3	Mängelabnahmen/ Nachkontrollen - AW	16,00 EUR
11.3.4	An- und Abfahrt pauschal je Einsatz - AW	25,00 EUR
11.3.5	Vergebliche An- und Abfahrt bei Ausfall von vorher abgestimmter Termine bzw. Nichtantreffen von Grundstückseigentümern etc.	40,00 EUR

## **12. Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind**

Verwaltungsgebühr von 5,00 - 25.000,00 EUR

Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.